

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7268afca-8dba-37da-b9ba-a5e9ba9b8950>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1143 BGB - Übergang der Forderung

(1) <sup>1</sup>Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. <sup>2</sup>Die für einen Bürgen geltende Vorschrift des [§ 774 Abs. 1](#) findet entsprechende Anwendung.

(2) Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gilt für diese die Vorschrift des [§ 1173](#).

